



## Rehabilitationssport und Funktionstraining

### Allgemeines

Gemäß § 6d BVO NRW sind Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und ärztlich verordnetes Funktionstraining beihilfefähig

- zur Vorbeugung einer Behinderung,
- zum Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme/ Körperteile oder
- im Anschluss an eine abgeschlossene Rehabilitationsmaßnahme nach §§ 6, 6 a oder 7 Abs. 4 BVO NRW.

Die Maßnahmen müssen unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden.

Beihilfefähig sind ausschließlich die in der Rahmenvereinbarung der Rehabilitationsträger der Sozialversicherung über den Rehabilitationssport und Funktionstraining vom 1. Januar 2011 (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Maßnahmen. Es sind ausschließlich die Gebühren beihilfefähig, die der Veranstalter für gesetzlich versicherte Teilnehmer mit den Rehabilitationsträgern vereinbart hat.

Auf der Gebührenrechnung ist zu bescheinigen, dass die abgerechnete Gebühr den Beträgen entspricht, die für gesetzlich versicherte Teilnehmer vereinbart wurden.

Die o.g. Rahmenvereinbarung finden Sie unter [https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha\\_vereinbarungen/pdfs/RVRehasp.ort.web.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/RVRehasp.ort.web.pdf) .

Rehabilitationssport und Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.

Funktionstraining kann insbesondere bei Erkrankungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der Stütz- und Bewegungsorgane angezeigt sein.



Nach Ziff. 4.7 der Rahmenvereinbarung sind vom Rehabilitationssport und Funktionssport ausdrücklich Maßnahmen ausgeschlossen,

- die vorrangig oder ausschließlich auf Beratung und Einübung von Hilfsmitteln abzielen (z. B. Rollstuhlkurse)
- die vorrangig oder ausschließlich Selbstverteidigungsübungen und Übungen aus dem Kampfsportbereich umfassen
- die Übungen an technischen Geräten<sup>9</sup> beinhalten. Eine Ausnahme stellt insoweit das Training auf Ergometern in Herzgruppen und dynamisches Kraftausdauertraining an Krafttrainingsgeräten in Herzinsuffizienzgruppen dar.

### **Nicht beihilfefähig**

Maßnahmen, die lediglich der Erzielung oder Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. der allgemeinen Fitness dienen können zwar sinnvoll und vernünftig sein, sind jedoch nicht beihilfefähig. Solche Maßnahmen werden der Eigenverantwortung des Beihilfeberechtigten zugeordnet (vgl. Ziff. 4.5 der Rahmenvereinbarung).

In § 6d Abs. 3 BVO NRW ist ausdrücklich festgelegt, dass Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios oder allgemeine Fitnessübungen und Fitnessgeräte und für notwendige Sportbekleidung sowie die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort nicht beihilfefähig sind.

Aufgrund der obigen Rechtsgrundlagen ist insbesondere folgendes nicht beihilfefähig:

- allgemeine Fitnessübungen
- üblicher Vereinssport
- Mitgliedsbeiträge / Kursgebühren für Fitness-Studio / Sportverein
- Nordic-Walking-Kurse
- Wellness-Übungen
- freies Schwimmen an sogenannten Warmbadetagen
- Sportbekleidung und –ausrüstung
- Fahrtkosten zum Veranstaltungsort



Die obige Aufzählung stellt nur einige Beispiele dar und ist nicht abschließend.

## Umfang

In der Regel beträgt der Leistungsumfang des **Rehabilitationssports 50 Übungseinheiten** (Richtwert), die in einem **Zeitraum von 18 Monaten** in Anspruch genommen werden können. Ein erweiterter Leistungsumfang von insgesamt 120 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 36 Monaten (Richtwerte) kann bei den unter Ziff. 4.4.1 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Krankheiten als beihilfefähig anerkannt werden.

Der Leistungsumfang des **Funktionstrainings** beträgt in der Regel **12 Monate** (Richtwert). Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit / Mobilität durch chronisch bzw. chronisch fortschreitend verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate (Richtwert).

## Voraussetzung

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Indikationsgerechte ärztliche Verordnung nach den Regeln der Rahmenvereinbarung**

Rehabilitationssport und Funktionstraining sind nur beihilfefähig, wenn sie indikationsgerecht von dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin unter Beachtung der Rahmenvereinbarung verordnet wurden. Die ärztliche Verordnung ist dem Beihilfeantrag beizufügen.

Nach der Ziff. 14 der Rahmenvereinbarung muss die ärztliche Verordnung enthalten:



- die Diagnose nach ICD 10, ggf. die Nebendiagnosen, soweit sie Berücksichtigung finden müssen oder Einfluss auf die Verordnungsnotwendigkeit haben,
  - die Gründe und Ziele, weshalb Rehabilitationssport / Funktionstraining (weiterhin) erforderlich ist; dazu sind auch Angaben über die vorliegenden Funktionseinschränkungen und zur psychischen und physischen Belastbarkeit zu machen,
  - die Dauer des Rehabilitationssports bzw. Funktionstrainings,
  - eine Empfehlung für die Auswahl der für die Behinderung geeigneten Rehabilitationssportart bzw. Funktionstrainingsart, bei Herzgruppen die Empfehlung zur Übungs- und Trainingsgruppe sowie bei Bedarf die Empfehlung zur Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen und für besondere Inhalte des Rehabilitationssports,
  - bei weiteren Verordnungen ergänzend die Gründe, warum der Beihilfeberechtigte nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.
- **Anerkannte Rehabilitationssportgruppe / Funktionstrainingsgruppe**  
Beihilfefähig sind Übungen des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings nur, wenn sie in anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. Funktionstrainingsgruppen erbracht wurden. Über die Anerkennung ist der Beihilfefestsetzungsstelle eine Bescheinigung vorzulegen.

*Hinweis: Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

Weitere Informationen unter [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)

Hinweis: Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts NRW geben. Sie können hieraus keine Ansprüche herleiten. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung.